

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Seeland und seine Ausschüsse  
beschlossen am 20.07.2021, in Kraft ab 21.07.2021

## **1. Änderung der GESCHÄFTSORDNUNG für den Stadtrat der Stadt Seeland und seine Ausschüsse**

Der Stadtrat der Stadt Seeland hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 20. Juli 2021 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Seeland und seine Ausschüsse beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Seeland und seine Ausschüsse vom 07. 10. 2020 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 6** erhält folgende Neufassung:

„(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung über die Stadtverwaltung, Sitzungsdienst, anzeigen. Auch wer die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.“

2. Die im **§ 2a letzter Satz genannte Anlage** wird wie folgt geändert:

- a) Der **§ 5** (Datenschutz und Datenverarbeitung digitaler Daten) der Richtlinie über die digitale Ratsarbeit der Stadt Seeland gemäß § 2 Abs. 2a der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse **wird gestrichen.**
- b) „**§ 6**“ (Sprachliche Gleichstellung) **wird „§ 5“.**
- c) **§ 7** (Inkrafttreten) **wird gestrichen.**

3. Nach § 23 wird folgender **VI. Abschnitt neu eingefügt:**

### **„VI. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen**

#### **§ 24 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen**

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4, 5 und 6 sowie § 2 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Seeland und seine Ausschüsse  
beschlossen am 20.07.2021, in Kraft ab 21.07.2021

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.

(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt. (§ 56a Abs. 3 KVG LSA)“

4. Die Überschrift „**VI. Abschnitt**“ (Schlussvorschriften, Inkrafttreten) wird umbenannt in „**VII. Abschnitt**“ (Schlussvorschriften, Inkrafttreten).“

- 5.
- a) „§ 24“ (Schweigepflicht) wird „§ 25“
  - b) „§ 25“ (Auslegung der Geschäftsordnung) wird „§ 26“
  - c) „§ 26“ (Abweichungen von der Geschäftsordnung) wird „§ 27“
  - d) „§ 27“ (Sprachliche Gleichstellung) wird „§ 28“
  - e) „§ 28“ (Inkrafttreten) wird „§ 29“.

## § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse tritt einen Tag nach Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft.

Seeland, den 21.07.2021



Mario Kempe  
Vorsitzender des Stadtrates